

Ordnung zur Wahl der Diakone und Ältesten

1 Präambel

1. Diese Wahlordnung hat ihre Grenze dadurch, dass über der Ordnung die klare Weisung durch den Heiligen Geist steht und sie einer Prüfung an der Bibel stand hält.
2. Klare Weisung muss von der Gemeindeversammlung als solche erkennbar sein und Einmütigkeit bewirken. Nur dann wird im Einzelfall von nachstehender Wahlordnung abgewichen. Einmütigkeit bedeutet „Abstimmung ohne Gegenstimme“.

2 Wahlrichtlinien

1. Alle Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
2. Ungültige Stimmzettel sind Stimmzettel, bei denen der Wille nicht klar erkennbar ist z.B.
 - durch nicht, falsch oder zu viel Ankreuzen oder
 - durch Kommentare

Ungültige Stimmzettel zählen nicht als Wahlbeteiligung.

3. Wahlberechtigt ist jedes Gemeindemitglied.
4. Wählbar für den Ältestendienst ist, wer volljährig ist und mindestens 2 Jahre unserer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehört.
5. Wählbar für den Diakonendienst ist, wer volljährig ist und mindestens 2 Jahre unserer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehört.

Ordnung zur Wahl der Diakone und Ältesten

1 Präambel

1. Diese Wahlordnung hat ihre Grenze dadurch, dass über der Ordnung die klare Weisung durch den Heiligen Geist steht und sie einer Prüfung an der Bibel stand hält.
2. Klare Weisung muss von der Gemeindeversammlung als solche erkennbar sein und Einmütigkeit bewirken. Nur dann wird im Einzelfall von nachstehender Wahlordnung abgewichen. Einmütigkeit bedeutet „Abstimmung ohne Gegenstimme“.

2 Wahlrichtlinien

1. Alle Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
2. Ungültige Stimmzettel sind Stimmzettel, bei denen der Wille nicht klar erkennbar ist z.B.
 - durch nicht, falsch oder zu viel Ankreuzen oder
 - durch Kommentare

Ungültige Stimmzettel zählen nicht als Wahlbeteiligung.

3. Wahlberechtigt ist jedes Gemeindemitglied.
4. Wählbar für den Ältestendienst ist, wer volljährig ist und mindestens 2 Jahre unserer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehört.
5. Wählbar für den Diakonendienst ist, wer volljährig ist und mindestens 2 Jahre unserer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehört.

3 Wahlvorbereitung

Die Gemeindeleitung benennt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Diese sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

4 Diakonenwahl

4.1 Ziel der Vorschlagswahl

Ziel der Vorschlagswahl ist es, aus der Gemeinde Namen von Gemeindemitgliedern zu erhalten, die durch ihre Gaben für die Besetzungen der Diakonate geeignet sind.

4.2 Vorschlagswahl

Die Liste mit den neuen bzw. wieder zu besetzenden Diensten und eine Liste aller wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge wird den Gemeindemitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Vorschlagswahl ins Fach gelegt.

Die Vorschlagswahl findet mindestens 6 Wochen vor der Hauptwahl statt.

4.3 Namensvorschlag

Für jedes zu besetzende Diakonat kann von jedem Gemeindemitglied ein Namensvorschlag eingetragen werden.

4.4 Auswertung

Nach Auswertung der Vorschlagswahl durch die Wahlleitung informieren die Ältesten alle Kandidaten und führen mit ihnen Gespräche.

3 Wahlvorbereitung

Die Gemeindeleitung benennt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Diese sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

4 Diakonenwahl

4.1 Ziel der Vorschlagswahl

Ziel der Vorschlagswahl ist es, aus der Gemeinde Namen von Gemeindemitgliedern zu erhalten, die durch ihre Gaben für die Besetzungen der Diakonate geeignet sind.

4.2 Vorschlagswahl

Die Liste mit den neuen bzw. wieder zu besetzenden Diensten und eine Liste aller wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge wird den Gemeindemitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Vorschlagswahl ins Fach gelegt.

Die Vorschlagswahl findet mindestens 6 Wochen vor der Hauptwahl statt.

4.3 Namensvorschlag

Für jedes zu besetzende Diakonat kann von jedem Gemeindemitglied ein Namensvorschlag eingetragen werden.

4.4 Auswertung

Nach Auswertung der Vorschlagswahl durch die Wahlleitung informieren die Ältesten alle Kandidaten und führen mit ihnen Gespräche.

4.5 Bekanntgabe der Kandidaten

Spätestens 2 Wochen vor der Hauptwahl erhält jedes Gemeindeglied eine Liste der Kandidaten, die sich der Wahl stellen, ins Fach gelegt.

4.6 Hauptwahl

Die Wahl wird innerhalb einer Gemeindestunde durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt bis zum Anfang der Gemeindestunde. Die Wahl erfolgt diakonatsbezogen. Jedes Gemeindeglied hat eine Stimme pro Diakonatsbezirk. Briefwahl ist auf Antrag möglich.

1. Als Diakon ist gewählt, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Wenn keiner der Kandidaten 50% der abgegebenen Stimmen erreicht ist nach spätestens 3 Wochen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl abzuhalten.
3. Außer einen Kandidaten zu wählen, besteht die Möglichkeit, durch Ankreuzen von „keinen der Kandidaten“ keinen der vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen.

5 Ältestenwahl

5.1 Ermittlung der Kandidaten

Die Gemeindeglieder sind während 4 Wochen ausdrücklich aufgerufen der Gemeindeleitung Kandidaten mitzuteilen die geeignet erscheinen. Die endgültige Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach Gebet und Gespräch durch die Gemeindeleitung.

5.2 Bestätigungswahl

4 Wochen vor der Bestätigungswahl erhalten alle Gemeindeglieder

4.5 Bekanntgabe der Kandidaten

Spätestens 2 Wochen vor der Hauptwahl erhält jedes Gemeindeglied eine Liste der Kandidaten, die sich der Wahl stellen, ins Fach gelegt.

4.6 Hauptwahl

Die Wahl wird innerhalb einer Gemeindestunde durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt bis zum Anfang der Gemeindestunde. Die Wahl erfolgt diakonatsbezogen. Jedes Gemeindeglied hat eine Stimme pro Diakonatsbezirk. Briefwahl ist auf Antrag möglich.

1. Als Diakon ist gewählt, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Wenn keiner der Kandidaten 50% der abgegebenen Stimmen erreicht ist nach spätestens 3 Wochen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl abzuhalten.
3. Außer einen Kandidaten zu wählen, besteht die Möglichkeit, durch Ankreuzen von „keinen der Kandidaten“ keinen der vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen.

5 Ältestenwahl

5.1 Ermittlung der Kandidaten

Die Gemeindeglieder sind während 4 Wochen ausdrücklich aufgerufen der Gemeindeleitung Kandidaten mitzuteilen die geeignet erscheinen. Die endgültige Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach Gebet und Gespräch durch die Gemeindeleitung.

5.2 Bestätigungswahl

4 Wochen vor der Bestätigungswahl erhalten alle Gemeindeglieder

glieder die Wahlscheine ins Fach gelegt. Nach Ablauf einer Woche werden die nicht abgeholten Wahlscheine per Post zugestellt.

Für die Durchführung ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 2/3 aller Gemeindemitglieder erforderlich. Briefwahl ist grundsätzlich möglich.

1. Als Ältester ist gewählt, wer mindestens 50% der Stimmen aller Gemeindemitglieder erhalten hat.
2. Falls eine Wahlwiederholung nötig wird muss die Wahl spätestens nach Ablauf von 3 Monaten erneut gestartet werden. Das Wahlverfahren bleibt dabei gleich.

6 Dienstdauer

Älteste und Diakone werden auf 4 Jahre gewählt.

7 Abwahl

Folgende Bedingungen müssen für die Abwahl eines Diakons bzw. Ältesten sämtlich erfüllt sein:

7.1 Diakone

1. Es muss ein schwerwiegender Grund vorliegen
2. Die Abwahl muss Innerhalb einer Gemeindestunde erfolgen
3. Es muss die Zustimmung von mehr als 50% der Anwesenden vorliegen
4. Das Verfahren der Stimmabgabe ist schriftlich und geheim

glieder die Wahlscheine ins Fach gelegt. Nach Ablauf einer Woche werden die nicht abgeholten Wahlscheine per Post zugestellt.

Für die Durchführung ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 2/3 aller Gemeindemitglieder erforderlich. Briefwahl ist grundsätzlich möglich.

1. Als Ältester ist gewählt, wer mindestens 50% der Stimmen aller Gemeindemitglieder erhalten hat.
2. Falls eine Wahlwiederholung nötig wird muss die Wahl spätestens nach Ablauf von 3 Monaten erneut gestartet werden. Das Wahlverfahren bleibt dabei gleich.

6 Dienstdauer

Älteste und Diakone werden auf 4 Jahre gewählt.

7 Abwahl

Folgende Bedingungen müssen für die Abwahl eines Diakons bzw. Ältesten sämtlich erfüllt sein:

7.1 Diakone

1. Es muss ein schwerwiegender Grund vorliegen
2. Die Abwahl muss Innerhalb einer Gemeindestunde erfolgen
3. Es muss die Zustimmung von mehr als 50% der Anwesenden vorliegen
4. Das Verfahren der Stimmabgabe ist schriftlich und geheim

7.2 Älteste

1. Es muss ein schwerwiegender Grund vorliegen
2. Die Abwahl muss Innerhalb einer Gemeindestunde erfolgen
3. Es muss die Zustimmung von mehr 50% aller Gemeindemitglieder vorliegen
4. Das Verfahren der Stimmabgabe ist schriftlich und geheim

8 Zusammensetzung der Gemeindeleitung

Ergänzend zu Punkt 7 der Ordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Forchheim (vom 29.11.1997) gelten folgende Zusätze:

Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindeleitung ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Ältesten mindestens 2 (ohne Pastor) beträgt.

8.1 Älteste

Beim Ausscheiden von Ältesten sind Ergänzungswahlen möglichst innerhalb von 6 Monaten durchzuführen

8.2 Diakone

Beim Ausscheiden von Diakonen sind Ergänzungswahlen durchzuführen.

Die Wahlordnung tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. März 2008 mit Wirkung vom 09. März 2008 in Kraft. Die vorherigen Wahlordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

7.2 Älteste

1. Es muss ein schwerwiegender Grund vorliegen
2. Die Abwahl muss Innerhalb einer Gemeindestunde erfolgen
3. Es muss die Zustimmung von mehr 50% aller Gemeindemitglieder vorliegen
4. Das Verfahren der Stimmabgabe ist schriftlich und geheim

8 Zusammensetzung der Gemeindeleitung

Ergänzend zu Punkt 7 der Ordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Forchheim (vom 29.11.1997) gelten folgende Zusätze:

Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindeleitung ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Ältesten mindestens 2 (ohne Pastor) beträgt.

8.1 Älteste

Beim Ausscheiden von Ältesten sind Ergänzungswahlen möglichst innerhalb von 6 Monaten durchzuführen

8.2 Diakone

Beim Ausscheiden von Diakonen sind Ergänzungswahlen durchzuführen.

Die Wahlordnung tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. März 2008 mit Wirkung vom 09. März 2008 in Kraft. Die vorherigen Wahlordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.